

**Vereinbarung
zwischen den Kantonen Schwyz und St.Gallen über die
Angelfischerei im schwyzerisch-st.gallischen Gebiet des Zürich-
Obersees**

vom 1. Januar 2004 (Stand 1. Januar 2004)

Die Regierungen der Kantone Schwyz und St.Gallen

erlassen in Anwendung von § 7 der Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St.Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 10. September 1993

folgende Vereinbarung:¹

Ziff. 1

¹ Für die Angelfischerei im schwyzerisch-st.gallischen Gebiet des Zürich-Obersees wird ein Einheitspatent erteilt.

Ziff. 2

¹ Das Patent wird Personen mit Wohnsitz in einem der Vereinbarungskantone erteilt.

Ziff. 3

¹ Das Patent wird vom Wohnsitzkanton ausgestellt.

² Es berechtigt zur Seefischerei mit allen erlaubten Gerätschaften gemäss den Bestimmungen des Wohnsitzkantons und zusätzlich auf dem Seeteil des Zürich-Obersees des anderen Vereinbarungskantons.

Ziff. 4

¹ Die Patentgebühr beträgt Fr. 300.–.

² Sie kann im Einvernehmen der Vereinbarungskantone geändert werden.

¹ In Vollzug ab 1. Januar 2004.

854.375

³ Sie wird vom Wohnsitzkanton erhoben. Auf eine Verrechnung zwischen den Vereinbarungskantonen wird verzichtet.

Ziff. 5

¹ Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden.

Ziff. 6

¹ Diese Vereinbarung tritt auf 1. Januar 2004 in Kraft.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	38-113	01.01.2004	01.01.2004

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
01.01.2004	01.01.2004	Erlass	Grunderlass	38-113